

„Vorbereitung der schließlichen Überwindung des allgemeinen Unrechtszustandes“ gewesen usw., wird all den vielen Helden, bekannten wie namenlosen, nachträglich die Ehre abgesprochen.

Tatsächlich ergibt sich, daß durch die zahlreichen „Einzelaktionen“ im Kampf gegen die Tyrannei in der Gesamtheit erhebliche Wirkungen erreicht worden sind. Tatsächlich verhielt es sich so, daß jede noch so kleine Handlung, die auf die Schwächung und Störung der nazifaschistischen Kriegsmaschinerie, des Machtmechanismus gerichtet war, wesentlich zum Ende des Schreckensregimes, zur Beschleunigung seines Endes beitrug. 26 000 Widerstandskämpfer wurden in den Jahren der Naziherrschaft zum Tode verurteilt und ermordet, darunter nicht weniger als 27 kommunistische Reichstagsabgeordnete. Nach der Befreiung vom Faschismus wurden von amtlichen Stellen fast 300 000 Überlebende registriert, die wegen ihres Kampfes gegen die Hitlerdiktatur verfolgt und eingekerkert waren. Allein im Jahre 1936 wurden wegen illegaler Tätigkeit 11 678 Kommunisten und 1374 Sozialdemokraten festgenommen⁸. An diesen Beispielen läßt sich ermessen, welchen Umfang die Widerstandstätigkeit hatte.

Nur die „Elite“ darf Widerstand leisten

Das ungerechtfertigte Herausheben der Verschwörer vom 20. Juli 1944, das Diskriminieren von „Einzelaktionen“, das im Bundesentschädigungsgesetz keine Stütze findet und auch gegen den im Art. 3 des Bonner Grundgesetzes formulierten Gleichheitsgrundsatz verstößt, dient nur zu deutlich unmittelbar politischen Zielen. Die Rolle des Urteils des Bundesgerichtshofs besteht vor allem darin, daß durch diese Art von „Rechtsfindung“ der heutige Widerstand der westdeutschen Bevölkerung gegen die antinationale Adenauer-Politik von vornherein für alle Fälle für rechtswidrig erklärt werden soll, um die herrschenden Machtverhältnisse in Westdeutschland vor jeglichen Erschütterungen zu bewahren. Es bedeutet auf dem Hintergrund der geplanten Notstandsverfassung in seinem Kern den Versuch, über die Gerichte das verfassungsmäßige Widerstandsrecht gegen die verfassungswidrige Staatsgewalt auszuschalten.

Der antidemokratische Karlsruher Richterspruch soll den Volksmassen in Westdeutschland nahebringen, daß ein „Widerstandsrecht“ nur den „Großen“ vorbehalten sei, nur Generälen und Beauftragten der Monopole, die ohnehin nichts am Wesen der imperialistischen Herrschaft ändern würden. Für die „Kleinen“ dagegen soll der alte preußische Kadavergehorsam die „rechtmäßige“ Verhaltensweise sein. Damit liefert das Urteil ein praktisches Beispiel für die Anwendung der „Elitetheorie“ in Westdeutschland⁹.

Die Elitetheorie, die eine Widerspiegelung des staatsmonopolistischen Kapitalismus ist, dient dem Zweck, die Herrschaft der imperialistischen Bourgeoisie als die von

⁸ Vgl. Schumann, a. a. O., S. 343.

⁹ Vgl. Gottschling, Herrschaft der Elite?, Berlin 1958.

„Auserwählten“ zu rechtfertigen. Sie soll den organisierten, bewußten Kampf der Arbeiterklasse und aller demokratischen Kräfte verhindern helfen, indem sie Zweifel, Unglauben an die Fähigkeit der Volksmassen zu gesellschaftsumgestaltendem Handeln zu erwecken sucht und das Wirken „schöpferischer Minderheiten“ als angeblich entscheidenden Faktor in der Gesellschaft lobpreist. Wie nach der Ideologie des hohen Mittelalters soll das Widerstandsrecht kein Jedermann-Recht sein, wie man das heute in Westdeutschland nennt, sondern es soll nur einer bestimmten Gruppe von „privilegierten Untertanen“ zustehen¹⁰.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1961 ist ein weiterer Schritt auf dem Wege, der vom Bundesverfassungsgericht in dem Verbotverfahren gegen die Kommunistische Partei Deutschlands beschritten wurde. Durch Beschluß vom 25. März 1955 hatte das Bundesverfassungsgericht erklärt, daß ein Widerstandsrecht für jedermann schlechthin ausgeschlossen sei, solange die Möglichkeit bestehe, gegen Verfassungsbrüche in einem gerichtlichen Verfahren vorzugehen¹¹ — und das, obwohl in westdeutschen Länderverfassungen ausdrücklich ein Widerstandsrecht verankert ist. Durch das Urteil des Bundesgerichtshofs wird nunmehr das Widerstandsrecht selbst für den Fall ausgeschlossen, daß eine vollständige faschistische Herrschaft errichtet ist, und selbst für den Fall, daß dieses faschistische Regime wieder einen Angriffskrieg entfesseln sollte. Das Urteil ist die vorweggenommene Verurteilung eines Widerstandes gegen verbrecherische Befehle von morgen. Es ist die vorweggenommene Rechtfertigung der Kriegsverbrecher von morgen.

Deshalb sind die Worte, mit denen der Parteivorstand der KPD im Jahre 1955 zu dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts gegen das Widerstandsrecht Stellung nahm, jetzt in Westdeutschland aktueller als jemals zuvor:

„Mehr denn je ist heute Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte Gewalt jedermanns Recht und Pflicht... Das Volk selbst muß es durchsetzen, daß Deutschland nicht Ausgangspunkt und Kriegsschauplatz eines neuen Weltkrieges wird, sondern daß unser Land den Weg der Sicherheit und der friedlichen Entwicklung beschreitet.“¹²

¹⁰ Nach Prof. Walter Kühneth, einem der reaktionärsten klerikalen Vertreter, sind zum Widerstand „nur eine Persönlichkeit oder eine Reihe von Männern berufen... die sich in einer verantwortlichen staatlichen Position befinden, also ordnungsgemäße (!) Amtsträger sind oder wenigstens in früherem Staatsdienst sich als solche bewährt haben... Es ist ein erstaunlich weitverbreiteter Irrtum, jedem einzelnen Staatsbürger eine solche hohe politische Verantwortung zuzuschreiben, daß er sich einbildet, befähigt zu sein, in den Gang der großen Politik einzugreifen... Der Staat ist nicht das Produkt der Willensbildung der einzelnen Bürger, denen daher auch keineswegs das „Schwertamt“ anvertraut ist. Die Verallgemeinerung des Widerstandsrechts öffnet die Türen allzuweit hin zur Anarchie.“ (Politik zwischen Dämon und Gott, Berlin 1954, S. 306 ff.).

¹¹ Vgl. KPD-Prozeß, 2. Bd., Karlsruhe 1956, S. 125.

¹² Erklärung des Parteivorstandes der KPD. in: Freies Volk (Düsseldorf) vom 10. Mai 1955.

dZeGktsyveckuHCf

Strafrecht

§§ 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO; 59 StGB.

Zur Abgrenzung der unbewußten Fahrlässigkeit von der Nichtschuld.

OG, Urt. vom 1. November 1962 - 3 Zst II 40/62.

Das Kreisgericht W. hat gegen die Angeklagte am 4. Dezember 1961 wegen fahrlässigen Wirtschafts Vergehens (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO) in Verbindung mit § 3 StEG einen öffentlichen Tadel ausgesprochen.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Die Angeklagte ist Mitglied der LPG in W. Ihr Ehemann ist Vorsitzender dieser LPG. Seit Anfang August 1961 mästete die LPG 498 Enten, deren Betreuung dem Ehemann der Angeklagten oblag.

Dieser mußte sich am 6. Oktober 1961 in ärztliche Behandlung begeben und beauftragte deshalb seinen 15jährigen Sohn, die Enten mit gekochten Fischen zu füttern. Da dieser wegen einer anderen Besorgung den